STADT BRILON Bebauungsplan Nr. 4 "AUF DER WANKEL" in Hoppecke Teilbereich I

M. 1 : 500

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S.594), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensrecht - Anpassungsgesetz vom 18.5.1982 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 4 "Auf der Wankel" in Hoppecke gemäss § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäss § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), und die Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81 vom 30.07.1981.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

WS Kleinsiedlungsgebiet
§ 2 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 2, 3 und 6 BauNVO
Zulässig sind:
1. Kleinsiedlungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gartenbaubetriebe
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
Nicht zulässig sind die in § 2 Abs. 3 genannten Nutzungsarten

WA Allgemeine Wohngebiete
§ 4 i.V. mit § 1 Abs. 2, 3 und 6 BauNVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffer 2-6 genannten Nutzungsarten.
Im **WA** dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§§ 16, 17, 18 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl
§§ 16, 17, 19 BauNVO

GFZ Geschoßflächenzahl
§§ 16, 17, 20 BauNVO
Bei Unterschreitung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze richtet sich die GFZ entsprechend der tatsächlichen Zahl der Vollgeschosse nach § 17 Abs. 1 BauNVO.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

offene Bauweise
§ 22 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig
überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 BauNVO
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche
innerhalb dieser nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen nicht zulässig.
freizuhaltende Sichtflächen

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

Flächen für Stellplätze und Garagen
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Gehweg
Fahrbahn
Schrammbord
Gehweg und Fahrbahn (Mischfläche)
Wi-Weg Wirtschaftsweg
F Fussweg
P Parkfläche

VERSORGUNGSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG

Fläche für Versorgungsanlagen
Ortsnetzstation -Elektrizität-

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

12,50 / 12,50 Freileitung - 2 × 30 kV - mit Schutzstreifen
Im Bereich des Schutzstreifens sind Nebenanlagen bis zu 2,50 m Höhe über natürlichem Gelände zulässig. Die Errichtung von Klettergerüsten und ähnlichen Spielgeräten ist nicht zulässig.

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz - Spielbereich "C"
Grünanlage

ZU BELASTENDE FLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

Zu belastende Flächen mit:
(L) Leitungsrechten zugunsten der Stadt und sonstiger Erschließungsträger

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG

Umgrenzung vg. Fläche
(M) Mülltonnensammelstelle

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BBauG

Pflanzfläche: pro 100 m² Pflanzfläche sind mindestens 2 Bäume und 5 Sträucher zu pflanzen

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG

Aufschüttung
Abgrabung

HÖHENLAGE
§ 9 Abs. 2 BBauG

441,49 Straßenpunkt in m, bezogen auf NN
freizuhaltende Sichtflächen sind von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 Abs. 7 BBauG

Plangebietsgrenze

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

SD Satteldach mit Angabe der zulässigen Mindestdachneigung;
Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze und Garagen und nicht für Nebenanlagen.

TH Traufhöhe, sie darf -(b) bergseits- max. 3,50 m über natürlichem Gelände liegen.

WH Wandhöhe
die sichtbare traufseitige Wandhöhe darf -(t) talseits- max. 6,50 betragen.

Die Hauptgebäude haben ein Seitenverhältnis -Traufenseite : Giebelseite- von mindestens 5 : 4 aufzuweisen.

Drempel bis maximal 0,70 m Höhe, gemessen Außenkante Mauerwerk / Oberkante Decke bis Oberkante Sparren sind zulässig.

Dachaufbauten sind als Schleppgaupen oder Dachhäuschen zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 2/3 der traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten.
Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mindestens 2,00 m, von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.
Dachüberstände dürfen traufenseitig und giebelseitig bis 0,75 m betragen.

Dacheindeckung hat in heimischem Schiefer oder in entsprechend schieferfarbenem Material zu erfolgen.

Fassadengestaltung:
Sockel: Bruchstein, dunkler Putz
übrige Außenwände: weißer Putz, Kalksandstein, Holzverschalung, Schiefer oder anthrazithfarbener Belag in Schieferformat, Fachwerk in schwarz mit weißer Ausfachung.

Diese Flächen sind als Rasenflächen und/oder mit Bodendeckern anzulegen und zu unterhalten.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 6 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektors rechtsverbindlich.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

320 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
empfohlene Grundstücksteilung
vorhandene Gebäude (Haupt- Nebengebäude)
empfohlene Gebäudestellung auf den Baugrundstücken (Umrisse unverbindlich)
•438,2 Geländehöhe in m bezogen auf NN
429,7 Kanaldeckel mit Höhenangabe in m bezogen auf NN
455 Höhenschichtlinie in m bezogen auf NN
Böschungsflächen
Stützmauer
14,0 Maßangabe in m
Bildstock
D Umgrenzung der denkmalswerten Einzelanlage (Bildstock)
empfohlene Anpflanzung im Straßenraum
Nordpfeil
(1) Die Ordnungsziffern der Mülltonnensammelstellen beziehen sich auf die empfohlenen Baugrundstücke mit gleicher Ordnungsziffer
Abgrenzung des Teilbereiches II

1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG lt. Ratsbeschluß v. 13.11.1985

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) am 21.05.81 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 10.11.81 bekanntgemacht worden.

Brilon, den 11.11.1983
Der Stadtdirektor
Siegel gez. Schüle

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) wurde - aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.05.81 durch 05.11.81 am 23.11.81 durchgeführt.
~~Von der öffentlichen Darlegung und Anhörung wurde gem. § 2 a Abs. 4 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) aufgrund des Ratsbeschlusses vom ... Abstand genommen.~~
(Nichtzutreffendes ist gestrichen)

Brilon, den 11.11.83
Der Stadtdirektor
Siegel gez. Schüle

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).

Brilon, den 17.11.83
Siegel gez. Schmidt, KOVR

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 17.11.83
Siegel gez. Schmidt, KOVR

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30.09.82 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Brilon, den 11.11.83
Der Stadtdirektor
Siegel gez. Schüle

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) in der Zeit vom 07.03.83 bis 07.04.83 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 25.02.83 bekanntgemacht worden.

Brilon, den 11.11.83
Der Stadtdirektor
Siegel gez. Schüle

Für die Änderung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG hat der Rat der Stadt ... am ... eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 2 a Abs. 7 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) beschlossen.
Die eingeschränkte Beteiligung wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt.

Brilon, den ...
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat am 26.05.83 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) beschlossen.

Brilon, den 11.11.83
Der Stadtdirektor
Siegel gez. Schüle

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26.05.83 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 Abs. 1 BauO NW vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 21.04.1970 (GV NW S. 299) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 26.05.83
Siegel
Bürgermeister gez. Klaholz
Ratsmitglied ...
Schriftführer gez. Sommer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949) mit Verfügung vom 9.2.1984
Az.: 35.2.1-2.4
genehmigt worden.

Arnsberg, den 9. Februar 1983
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Siegel gez. Cichos

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensrecht - Anpassungsgesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248), genehmigt.

Meschede, den 22. März 1984
Az.:
Der Oberkreisdirektor
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
Siegel gez. Dipl. Ing. Gerdes

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG und die Genehmigung des Oberkreisdirektors gem. § 103 Abs. 1 BauO NW sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 28.3.85 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon bekanntgemacht worden.
Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG am 29.3.85 rechtsverbindlich geworden.

Brilon, den 9.12.1985
gez. Hülshoff
Bürgermeister

Bescheinigung:
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt:

Brilon, den ...
Der Stadtdirektor

02964 / 784
Ebert

Stadt Brilon Bebauungsplan Nr. 4 " Auf der Wankel " in Hoppecke Gemarkung Hoppecke, Flur 1		Maßstab 1:500
Entwurf: E. Stratmann	Meschede, im Februar 1983	Az.: 61 - 82 - 03 / H 1
Planbearbeitung: S. Reincke, W. Bohne / L. Hermes	HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAMT	
Strassenplanung: Planungsamt des Hochsauerlandkreises		
Plangebietsgrösse: Teilbereich I 2,52 ha. Teilbereich II 1,23 ha.		
Plangrösse: 0,7 qm		